

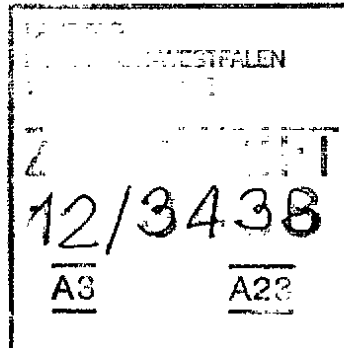


Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen

Postanschrift: Landesbeauftragte für den Datenschutz NRW
Postfach 20 04 44, 40102 Düsseldorf

An den
Präsidenten des Landtages
Nordrhein-Westfalen

40221 Düsseldorf



Reichsstraße 43
40217 Düsseldorf

Telefon
(0211) 38 42 40

Telefax
(0211) 38 42 410

Auskunft erteilt:
Herr Dressler
(0211) 38 424 -45

Aktenzeichen
- 41.1.1 -

12.11.1999

Betr.: Öffentliche Anhörung des Ausschusses für Wissenschaft
und Forschung am 01. Dezember 1999 zum Gesetz über die
Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulge-
setz - HG)

Gesetzentwurf der Landesregierung

- Drucksache 12/4243 -

Bezug: Ihr Schreiben vom 20.10.1999 - II.1.2.A -

Sehr geehrter Herr Präsident,

für die Einladung zur Teilnahme an der Anhörung danke ich Ih-
nen. In der Anlage übersende ich Ihnen meine schriftliche
Stellungnahme in 200-facher Ausfertigung mit der Bitte um Wei-
terleitung an die Ausschussmitglieder.

Mit freundlichen Grüßen

B. Sokol

(Bettina Sokol)



Die Landesbeauftragte für den Datenschutz Nordrhein-Westfalen

Düsseldorf, den 12.11.1999

Stellungnahme zum Hochschulgesetzentwurf der Landesregierung - Landtagsdrucksache 12/4243 -

Im Gesetzentwurf sind vier Punkte enthalten, die datenschutzrechtlich relevant sind: Das Bewertungsverfahren zur Evaluation der Leistungen der Hochschulen, die Einführung einer hochschulinternen Kosten- und Leistungsrechnung, die Einführung der Chipkartentechnik bei der Verwaltung der Studierendendaten und die hochschulseitige Datenverarbeitung im Rahmen der Studienberatung.

1. Bewertungsverfahren zur Evaluation (§ 6)

Die mit der Evaluation verfolgten Ziele der Qualitätssicherung und -verbesserung können grundsätzlich eine gesetzliche Einschränkung des Rechtes der Hochschulangehörigen auf ihre informationelle Selbstbestimmung rechtfertigen, allerdings nur in dem zur Erreichung der Ziele notwendigen Umfang. Es kommt daher darauf an, daß die in § 6 Abs. 3 vorgesehenen Hochschulordnungen zum Bewertungsverfahren die zu erfassenden Daten der Hochschulangehörigen nicht nur sehr genau festlegen, sondern sie auch auf das unbedingt erforderliche Minimum beschränken.

Die Hochschulordnungen müssen außerdem Bestimmungen über Anonymisierungs- und Pseudonymisierungspflichten sowie über Speicherdauer, Datenlöschung und Art der gegebenenfalls personenbezogen zu veröffentlichenden Daten enthalten.

2. Kosten- und Leistungsrechnung (§ 5 Abs. 2)

Ausweislich der Entwurfsbegründung ist die Kosten- und Leistungsrechnung als internes Steuerungsinstrument und als Informationsquelle für eine Gesamtsteuerung des Hochschulwesens gedacht. Aus dieser globalen Festlegung wird nicht deutlich, in welchem Umfang in der Kosten- und Leistungsrechnung auch Beschäftigtendaten - beispielsweise Einzelangaben über Besoldung, Vergütung oder durchgeführte Projekte - genutzt werden sollen. Generell dürfte davon auszugehen sein, daß aggregierte Daten zu Steuerungszwecken ausreichen. Eine etwaige Nutzung von Beschäftigtendaten ist datenschutzrechtlich auch nur dann unbedenklich, wenn sie im Einklang mit den Vorschriften des Personalaktenrechts erfolgt. Darauf ist bei der Umsetzung dieser gesetzlichen Bestimmung zu achten.

3. Einsatz von maschinellen Verfahren und Datenträgern (Chipkarten) zur Verarbeitung von Studierendendaten (§ 65 Abs. 1)

Die Regelung erlaubt indirekt die Einführung einer neuen Technik, mit deren Hilfe die Daten der Studierenden schneller und für unterschiedliche Funktionen verfügbar sind. Neben den möglichen Vorteilen für Hochschulverwaltung und Studierende bestehen auch Fehler- und Mißbrauchsrisiken. Chipkarten sollten grundsätzlich nur auf freiwilliger Basis eingeführt werden. Voraussetzung dafür ist vor allem, daß das Konzept des Chipkarteneinsatzes und der damit verbundenen Datenverarbeitung für die Studierenden überschaubar bleibt.

Eine Chipkarte ginge nach den Erfahrungen mit Pilotprojekten in der Verarbeitung personenbezogener Daten über das hinaus, was mit dem bisherigen Studierendenausweis an Kenntnis über die betroffene Person gewonnen werden kann. Der Chip kann wesentlich mehr Daten über seinen Inhaber oder seine Inhaberin speichern als ein gewöhnlicher Ausweis. Die gespeicherten Daten können mit einem Kartenterminal von dazu berechtigten Stellen innerhalb der Hochschule gelesen, verändert oder ergänzt werden. Außerdem können auf der Chipkarte noch weitere Funktionen installiert werden, wie Zugangs- oder Zugriffsberechtigungen, Zahlungen für die Nutzung der Mensa und von Fotokopiergeräten oder die Nutzung der Bibliothek einschließlich der Zahlung von Ausleihgebühren (multifunktionale Chipkarte). Je mehr Anwendungen realisiert werden, desto unüberschaubarer kann die Datenverarbeitung für die betroffenen Personen werden. Ziel muß es deshalb sein, die Transparenz der Verarbeitung der Daten bei Chipkartenverfahren sicherzustellen.

Es bestehen keine grundsätzlichen datenschutzrechtlichen Bedenken, wenn die Festlegung der Verwendungsmöglichkeiten und des Umfangs der personenbezogenen Daten im Einzelnen in der Einschreibungsordnung je nach den speziellen Bedürfnissen der Hochschule erfolgt. Voraussetzung ist allerdings, daß die Rahmenbedingungen für den Chipkarteneinsatz und das Verfahren gesetzlich bestimmt sind. Dies ist derzeit aber noch nicht der Fall. Im Rahmen der Diskussion um die Novellierung des Datenschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen ist zwar unter anderem die Einführung einer Chipkartenregelung im Gespräch, verabschiedet ist das Gesetz jedoch noch nicht. Daher sind zur Zeit noch nähere Festlegungen im Hochschulgesetz erforderlich. Inhalt und Gegenstand der Regelung müßten zumindest folgende Punkte sein:

- Den Studierenden ist ein Wahlrecht einzuräumen; sie müssen ohne Benachteiligung auf die Chipkarte insgesamt oder auf einzelne Funktionen verzichten können. Voraussetzung einer freiwilligen Entscheidung ist die vorherige umfassende Information.
- Um hochschulspezifischen Besonderheiten Rechnung tragen zu können, kann sich das Hochschulgesetz in einigen Punkten darauf beschränken, lediglich Vorgaben für die zu erlassenden Einschreibungsordnungen zu machen. Diese Vorgaben betreffen die abschließende Festlegung der von der Chipkarte erfaßten Funktionen, die Bestimmung der für die Datenverarbeitung verantwortlichen Stelle sowie der Zugriffs- und Veränderungsberechtigungen zu welchen Zwecken.
- Zu gewährleisten ist die datenschutzgerechte Verarbeitung. Vor allem betrifft dies die fälschungssichere Authentifizierung der Karteninhaberin oder des Karteninhabers, die Steuerung der Zugriffs- und Nutzungsberechtigung sowie die Vertraulichkeit und Integrität der gespeicherten Daten.
- Die Erstellung von Nutzungsprofilen ist zu verbieten.
- Die Studierenden müssen zumindest die Möglichkeit haben, die auf der Chipkarte gespeicherten Daten an dafür bereitgestellten Lesegeräten kostenlos und jederzeit überprüfen zu können. Dabei muß ihnen erkennbar sein, welche Datenverarbeitungen stattfinden oder stattgefunden haben.
- Aufzunehmen sind Vorschriften zum Schutz gegen mißbräuchliche Verwendung der Daten durch Dritte bei Verlust der Chipkarte.

Für eine Chipkartenregelung käme folgende Formulierung in Betracht:

(1) Bei dem Einsatz eines mit maschinellen Verfahren und Datenträgern unterstützen Studierendenausweises (Chipkarte) müssen die Studierenden die Freiheit haben zu

entscheiden, ob sie die Chipkarte nutzen wollen, einschließlich der Wahl nur einzelner Funktionen, ohne daß ihnen daraus ein Nachteil entstehen darf. Die Studierenden sind vor ihrer Entscheidung umfassend zu informieren.

(2) In der Einschreibungsordnung muß abschließend festgelegt werden, welche Funktionen die Chipkarte umfaßt, welche Daten auf ihr gespeichert werden und welche Stelle auf die Daten lesend, verändernd und/oder ergänzend zugreifen darf. Die jeweiligen Zwecke und die für die Durchführung des Verfahrens verantwortliche Stelle sind zu bestimmen.

(3) Die verantwortliche Stelle muß gewährleisten, daß die Studierenden beim Gebrauch der Chipkarte sicher authentifiziert werden und nur befugte Zugriffe und Nutzungen möglich sind. Gleiches gilt für die Vertraulichkeit und Integrität der Daten.

(4) Die Erstellung von Nutzungsprofilen ist verboten.

(5) Die Studierenden müssen die auf der Chipkarte gespeicherten Daten jederzeit und kostenlos überprüfen können. Für sie muß erkennbar sein,

- a) ob Datenverarbeitungsvorgänge auf der Chipkarte oder durch diese veranlaßt stattfinden,
- b) welche personenbezogenen Daten der betroffenen Person verarbeitet werden und
- c) welcher Verarbeitungsvorgang im einzelnen abläuft oder angestoßen wird.

Den Studierenden müssen die Informationen nach Buchstabe a) und Buchstabe b) auf ihren Wunsch hin auch schriftlich in Papierform mitgeteilt werden.

(6) Es sind geeignete technische Maßnahmen zu treffen, die in Verlust geratene Chipkarten vor mißbräuchlicher Verwendung schützen.

4. Studienberatung (§ 83 Abs. 2)

Nach der Entwurfsbegründung soll die Studienberatung dem Prinzip "Betreuung und Orientierung statt Kontrolle" folgen. Dies ist zu begrüßen. Für die Durchführung einer qualifizierten Studienberatung bedarf es einer umfassenden Information über die Situation der betroffenen Person. Der bisherige Studienverlauf, die erbrachten Leistungen, die fachlichen Neigungen und Entwicklungswünsche oder Orientierungsprobleme müssen bekannt sein für eine Beratung, die den Studierenden tatsächlich weiterhelfen soll. Auf Seiten der Studierenden wiederum muß die Offenheit und Bereitschaft dafür da sein, die Beratung auch annehmen zu wollen. Dies setzt Freiwilligkeit voraus.

Anders als im ersten Entwurf ist nunmehr die Pflicht für die Studierenden vorgesehen, an der Beratung teilzunehmen. Sinn, Nutzen und Erfolg einer Beratung, die den Betroffenen als Pflicht auferlegt wird, dürfte fraglich sein. Eine Teilnahmepflicht steht in der Gefahr, eher auf Ablehnung als auf Zuspruch zu stoßen. Die für die Durchführung der Studienberatung erforderliche Datenverarbeitung begegnet angesichts der Zweifel an der Eignung einer Teilnahmepflicht für den gewünschten Betreuungs- und Orientierungserfolg erheblichen datenschutzrechtlichen Bedenken. Die Pflicht und Befugnis der Hochschule, sich über den individuellen Studienverlauf aller Studierenden zu orientieren, hat die Anlegung umfangreicher Datensammlungen zur Folge. Die Studierenden in dieser Weise zu erfassen, um die Daten unter Umständen zum Zwecke einer Be-

beratung zu nutzen, die möglicherweise gar nicht gewollt wird, greift unverhältnismäßig in das Recht der Studierenden auf informationelle Selbstbestimmung ein. § 83 Abs. 2 sollte daher wie folgt formuliert werden:

(2) Die Teilnahme an der Studienberatung ist freiwillig. Die für ihre Durchführung erforderlichen Daten sind im Rahmen der Beratung bei den Studierenden zu erheben.